

Ein Experte sieht sich falsch zitiert

Die ihm zugeschriebene Äußerung hat der Brot-Spezialist nie gemacht

Unter der Überschrift „Unser täglich Brot“ veröffentlicht eine Boulevardzeitung einen Service-Artikel über das Lebensmittel Brot. Der Beschwerdeführer ist in diesem Fall der im Artikel zitierte Experte. Im Fokus seiner Beschwerde steht die ihm zugeschriebene Aussage: „Nicht gut, denn es handelt sich oft um Backwaren aus Backmischungen, die industriell vorgebacken wurden und viele ungesunde Zusatzstoffe enthalten.“ Die Aussage stamme nicht von ihm, sei aber als sein Zitat gekennzeichnet. Das hinzugedichtete Wort „ungesund“ untergrabe seine fachliche Expertise. Der Vorsitzende der Chefredaktionen nimmt zu der Beschwerde Stellung und stellt fest, bei drei Zitierungsungenauigkeiten im gedruckten Beitrag handele es sich um ein nicht nachvollziehbares redaktionelles Versehen. Dies sei bedauerlich, aber im schnellen redaktionellen Tagesgeschäft leider nicht immer vermeidbar. Generell gelte in der Redaktion der Grundsatz größtmöglicher Sorgfalt. Dies werde schon dadurch ersichtlich, dass derselbe Artikel im Online-Format ohne die vom Beschwerdeführer bemängelten Abweichungen erschienen sei.

Die Zeitung hat gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen, weshalb der Presserat eine Missbilligung ausspricht. Die Redaktion hat im kritisierten Beitrag den Beschwerdeführer nicht wortgetreu zitiert. Das Zitat mit An- und Abführungszeichen suggeriert den Lesern jedoch, dass sich der Beschwerdeführer nicht nur in diesem Sinne, sondern auch genau mit den angegebenen Worten geäußert hat. Die korrekte Zitierung betrifft einen handwerklichen Kern journalistischer Arbeit. Leser müssen sich darauf verlassen können, dass Sätze, die als direkte Zitate veröffentlicht werden, auch genauso gefallen sind. Eine Missachtung dieses Prinzip tangiert das Ansehen der Presse. Insofern ist es unerheblich, ob die von der Redaktion gewählte Zitierung erheblich oder unerheblich von der tatsächlichen Aussage abweicht. Im vorliegenden Fall geht der Presserat nicht davon aus, dass die Zitat-Abweichung völlig unerheblich ist, wie die Chefredaktion argumentiert.

Aktenzeichen:0423/18/2

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung